

Gültigkeit der Wahl eines Ersatzmitglieds

Botschaft der Regierung vom 12. Februar 2008

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kantonsrat ist eine Vakanz eingetreten. Das Mitglied des Kantonsrates, Rudolf Bruderer, St.Gallen, ist verstorben. Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers sowie die Feststellung deren Gültigkeit richten sich nach Art. 54 und 56 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3) sowie Art. 29 der Vollzugsverordnung dazu (sGS 125.31). Scheidet ein Mitglied aus dem Rat aus, wird das erste Ersatzmitglied als Nachfolgerin oder Nachfolger bezeichnet. Ist ein Ersatzmitglied gestorben oder wahlunfähig oder lehnt es die Wahl ab, rückt das nächstfolgende an seine Stelle. Massgebend ist das im Amtsblatt vom 29. März 2004 auf den S. 741 ff. veröffentlichte Protokoll der Erneuerungswahl des Kantonsrates vom 14. März 2004.

Rudolf Bruderer wurde als Vertreter der Liste Nr. 2 (FDP- Freisinnig-Demokratische Partei) des Wahlkreises St.Gallen in den Kantonsrat gewählt. Das erste Ersatzmitglied, Christoph Solenthaler, St.Gallen, ist für den zurückgetretenen Basil Keller in den Kantonsrat nachgerückt. Das zweite Ersatzmitglied, Hannes Kundert, St.Gallen, erklärte sich mit Schreiben vom 5. Februar 2008 bereit, die Wahl anzunehmen.

Unter Vorbehalt Ihrer Feststellung der Gültigkeit der Wahl haben wir als zum Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt:

Hannes Kundert, Elektro-Unternehmer, Teufenerstrasse 138, 9012 St.Gallen.

Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Gültigkeit der Wahl festzustellen.

Im Namen der Regierung,
Die Präsidentin:
Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer